

Bruno Primetshofer

Zölibat und Sexualität

Überlegungen zu aktuellen Fragen
innerhalb der katholischen Kirche

Die erschreckend hohe Anzahl der Fälle von Gewalt und sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen, die katholischen Priestern und Ordenspersonen vorgeworfen werden, stellt eine überaus schwere Prüfung und Herausforderung für die Kirche in ihrer Gesamtheit dar. Nicht weniger bedauerlich als diese Straftaten an sich ist das oftmalige Versagen einer effizienten Kontrolle und Abhilfe durch die zuständigen kirchlichen Autoritäten (Bischöfe, Ordensoberen). – Mitunter wird ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der ehelosen Lebensform (Zölibat) der katholischen Priester (Ordensmänner) und deren Fehlverhalten behauptet.

Keine Pauschalurteile

Wie so oft, ist auch in dieser Frage eine sorgfältige Unterscheidung erforderlich. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen ist Zeichen einer besonderen Begegnung mit Gott in der Nachfolge Jesu. Der Zölibat von Priestern und Ordenspersonen ist ein Geschenk Gottes an seine Kirche. Diese Lebensform bedarf von Seiten derer, die in dieser Weise in die Fußstapfen Jesu treten wollen, und ebenso von Seiten derer, die eine Zulassung von Bewerbern zu dieser Lebensform aussprechen, einer besonders sorgfältigen Prüfung der seelischen Reife. Nicht jede(r) ist den mit dem Zölibat verbundenen Spannungen gewachsen, auch wenn er (sie) persönlich von der eigenen

Berufung überzeugt sein sollte. Die Kirche hat mit Recht immer die Auffassung vertreten, dass letztlich nicht das persönliche Überzeugtsein von der eigenen Berufung für die Aufnahme in den geistlichen Stand ausschlaggebend ist, sondern die Zulassung durch die kirchliche Obrigkeit (Bischof, Ordensoberer). Voraussetzung für eine solche Zulassung ist auf Seiten des Bewerbers eine solide gefestigte Persönlichkeit, die, obzwar niemals vollkommen, so doch gewisse Grenzwerte nicht unterschreiten darf. In diesem Bereich der Prüfung und Begleitung von Berufungen hat die Kirche sicher viel nachzuholen, und in diesem Defizit ist wahrscheinlich auch eine Mitursache für sexuelles Fehlverhalten, insbesondere Jugendlichen gegenüber festzustellen. Mitunter wird bei Aufnahmewerbern in den Priester- bzw. Ordensstand eine besonders stark ausgeprägte Frömmigkeitsform, möglicherweise in Form einer Fixierung auf singuläre asketische Ausrichtungen, als Zeichen einer geistlichen Berufung angesehen. Entscheidend ist aber eine solide gefestigte Persönlichkeit, die auch der Sexualität ihren geordneten Rahmen im eigenen Leben wie im Leben anderer zuweisen kann. Es braucht nicht lange nachgewiesen zu werden, dass bisher der Vorbereitung auf den Eintritt in die zölibatäre Lebensform und einer entsprechenden Begleitung während der Ausbildung nicht immer ausreichend Platz zugewiesen wurde. Mit gebotener Vorsicht wird man wohl sagen können, dass nicht

genügend gefestigte Persönlichkeiten im Priester- und Ordensstand eine gewisse Anfälligkeit in dem in Rede stehenden Zusammenhang aufweisen können. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die sexuelle Enthaltsamkeit des zölibatär Lebenden bisweilen Spannungen erzeugt, die bei nicht ausreichend gefestigten Personen bestehende Hemmschwellen, auch in Bezug auf Pädophilie, mindert oder abbaut. Insofern kann der wiederholt vorgetragenen Meinung, es bestehe kein wie immer gearteter Zusammenhang zwischen Zölibat und sexuellem Fehlverhalten, nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Zurückzuweisen ist allerdings eine diesbezügliche Monokausalität des Zölibats.

Umfang des Zölibatsgebotes

Im gegebenen Zusammenhang muss in Kürze dem rechtlichen Rahmen in Bezug auf Priesterweihe und Ehe nachgegangen werden. Die katholische Kirche kennt den verheirateten, d. h. nicht zölibatär lebenden sowie den pflichtmäßig an die Ehelosigkeit gebundenen Priester. Der Hauptunterschied besteht zwischen den Orientalischen Kirchen (auch den mit Rom unierten) und der Lateinischen Kirche, die freilich den zahlenmäßig weitaus größten Anteil unter den Katholiken aufweist. Die Priester der orientalischen Kirchen können vor Empfang der Diakonatsweihe (eine Vorstufe zur Priesterweihe) eine Ehe schließen und empfangen als Verheiratete die Priesterweihe. Sie sind nicht an den Zölibat gebunden. Anders die Lateinische Kirche: Hier wird, von Ausnahmefällen abgesehen, die Priesterweihe grundsätz-

lich nur unverheirateten Männern erteilt. Die Ausnahmen bezogen sich in der Vergangenheit vorwiegend auf verheiratete Amtsträger anderer Kirchen (Protestanten, Anglikaner). Wenn diese zur katholischen Kirche konvertierten, wurde ihnen die katholische Priesterweihe erteilt (anglikanische Weihen werden von der katholischen Kirche nicht anerkannt; die evangelischen Kirchen kennen kein Weihesakrament), ohne dass sie an den Zölibat gebunden waren. Dieser Frage kommt angesichts der jüngsten Rechtsentwicklung besondere Bedeutung zu, weil Papst Benedikt XVI. für übertrittswillige Anglikaner erleichterte Zugangsbestimmungen erlassen hat (Konstitution „Anglicanorum Coetibus“¹). Es wird demnach in Zukunft auch im Bereich der Lateinischen Kirche mehr verheiratete Priester geben als bisher.

Andererseits bleibt aber die bestehende Rechtslage in Bezug auf katholische Priester aufrecht, wenn diese als Unverheiratete die Weihe empfangen haben und damit an den Zölibat gebunden sind. Wenn sie nach Empfang der Weihe eine Ehe schließen wollen, müssen sie um Dispens vom Zölibatsgebot ansuchen. Wird dem Ansuchen stattgegeben, dann nur in Form einer sog. Laisierung. D. h., der Betreffende wird aus dem geistlichen Stand entlassen und darf keine priesterlichen Funktionen mehr ausüben. Auf diese Weise gehen der katholischen Kirche wertvolle Kräfte für die Seelsorge verloren und zwar zu einem hohen Prozentsatz nur deswegen, weil der Priester eine Ehe geschlossen hat. Wäre er Angehöriger eines orientalischen Ritus, dann könnten, wie schon gesagt, Ehe und Priestertum in einer Person miteinander bestehen, sofern die Eheschließung

¹ http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus_ge.html (Stand: 24.4.2010)

vor Empfang der Weihe stattgefunden hat. Ebenso könnte ein verheirateter evangelischer oder anglikanischer Pfarrer im Falle seiner Konversion zur katholischen Kirche die Priesterweihe empfangen, ohne an das Zölibatsgesetz gebunden zu sein. – Dass diese Unterscheidung und die daran anknüpfenden schwerwiegenden Rechtsfolgen nicht (mehr) auf ungeteiltes Verständnis stoßen, liegt auf der Hand. Dem „timing“ im Zusammenhang mit der Eheschließung kommt also, so eigenartig das klingen mag, entscheidende Bedeutung zu.

Es ist im Übrigen zu bemerken, dass die allgemeine Zölibatspflicht in der Lateinischen Kirche erst ab dem 11. Jahrhundert besteht (im Zuge der sog. Gregorianischen Reform). Bis dahin war der Zölibat nur partikulares, aber kein universales, d. h. für die gesamte Kirche geltendes Gesetz. Die Motivation für den Ausschluss des Klerikers von der Ehe war allerdings nicht nur asketisch bedingt (Papst Benedikt XVI. spricht vom „*heiligen Zölibat*“). Es sollte dadurch u. a. das von Klerikern verwaltete Kirchengut (Gebäude, Grundstücke) vor allfälligen erbrechtlichen Ansprüchen der Nachkommen des Klerikers geschützt werden.

Zölibat und gelebte Wirklichkeit

Die Zölibatsverpflichtung des Priesters der Lateinischen Kirche wird heute in nicht wenigen Fällen einfach nicht beachtet. Priester leben nicht selten offen in Verbindungen mit Frauen. Oftmals ist dieser Zustand zumindest in der betreffenden Pfarre allgemein bekannt, zumal dann, wenn der Priester sich diesbezüglich „geoutet“ hat. Im Kirchenrecht vorgesehene Straf- bzw. Disziplinarmaßnahmen kommen wegen des herrschenden Priestermangels nicht

zur Anwendung, d. h. der Bischof könnte der Pfarre keinen Ersatz bieten. Die einzige „Sanktion“, die allenfalls verhängt wird, besteht in der Nichtbestätigung bzw. Absetzung eines im Konkubinat lebenden Priesters, wenn dieser zum Dechant (Dekan) eines Dekanats gewählt worden war. Seine Stellung als amtierender Pfarrer wird dadurch aber nicht berührt.

Die moralische Bewertung dieses Ist-Zustands steht nicht zur Diskussion. Es erhebt sich aber in aller Dringlichkeit die Frage, ob eine Kirche, die sich mit diesem status quo abfindet, nicht ihrer eigenen Glaubwürdigkeit empfindlichen Schaden zufügt. Mit Gewalt auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu pochen, dürfte an der gegebenen Faktizität nichts ändern. Eine Lösung kann nur darin bestehen, den Zölibat als Charisma dem Einzelnen anheim zu stellen. Wer bei Empfang der Priesterweihe sich zum Zölibat verpflichtet hat, sollte nach erteilter Dispens sein Priesteramt wie bisher ausüben können. Er würde sich nicht von den verheirateten Priestern unterscheiden, die es der geltenden Rechtslage zufolge schon gibt.

Die Kirche verfügt an sich über genügend geistliche Berufe. Diese sind allerdings nicht immer dort zu finden, wo die Kirche sie sucht, denn der Geist weht immer noch, wo er will. – Spurensuche ist also angezeigt.

Der Autor: P. Bruno Primetshofer CSSR ist Ordenspriester und em. Univ.-Prof. für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien; Ehrendoktor der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz; Jüngste Publikation: gemeinsam mit Helmut Pree: *Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Ein Handbuch für die Praxis.* Wien–New York 2010.